

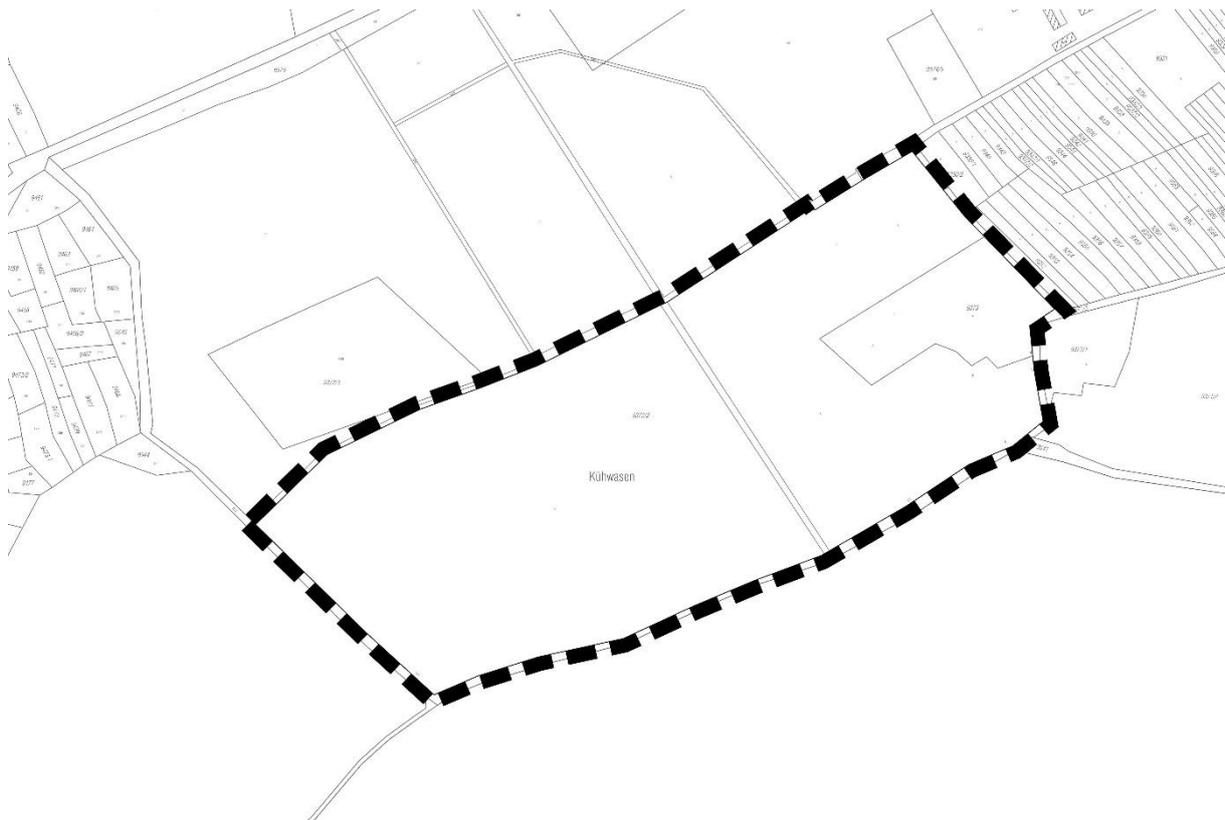
**Gemeinde Offerdingen**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften**  
**„Solarpark“**  
**Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Offerdingen hat am 31.05.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich „Solarpark“ einen Bebauungsplan zusammen mit Örtlichen Bauvorschriften aufzustellen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15,1 ha und befindet sich im Gewann Kühwasen südwestlich der Ortslage.

Folgende Flurstücke befinden sich vollständig innerhalb der Abgrenzung: 9373.  
Nur teilweise innerhalb der Abgrenzung liegen die Flurstücke: 9372/2.

Das Plangebiet ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Abgrenzungsplan vom 23.05.2022.



**Ziele und Zwecke der Planung**

Aufgrund der Energiewende soll zur Stromgewinnung verstärkt regenerative Energien genutzt werden. Um die zukünftige Stromversorgung flächendeckend zu gewährleisten, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Neben Wasser- und Windkraft bildet die Solarenergie ein Schlüsselement unter den regenerativen Energien. Freiflächenanlagen können, neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Dachflächen, einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende

leisten. Durch eine sachgerechte Integration in die Landschaft können negative ökologische Auswirkungen minimiert werden.

Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal-invasiv im Boden verankert, die darunterliegende Fläche wird nicht versiegelt. Vielmehr können sie durch Begrünung mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Wiese zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen und als Erosionsschutz dienen.

Das Plangebiet liegt vollständig in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG 2021 i. V. m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1) und unterfällt somit der nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 h) und i) EEG 2021 zugelassenen Flächenkategorie. Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung FFÖ-VO) vom 7. März 2017).

Ziel und Zweck der Planung ist auf der geplanten Fläche der Gemarkung Offerdingens die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Offerdingen, 01.06.2022

gez.  
Reichert  
Bürgermeister